Chancen-Aufenthaltsrecht – Wirklich eine Chance für Geduldete?

Vortrag von Michael Gödde

Flüchtlingsrat Duisburg
am 11.10.2022

Inhalt

1. Geltende Rechtslage
2. Beabsichtigte Änderungen
3. Kritik
4. Fazit

Koalitionsvertrag der jetzigen Bundesregierung

— Kettenduldungen soll ein **„Chancen-Aufenthaltsrecht“** entgegengesetzt werden

— Menschen, die am 01.01.2022 seit 5 Jahren in Deutschland leben, nicht straffällig geworden sind und sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, sollen eine einjährige **„Aufenthaltserlaubnis auf Probe“** erhalten können

— **Duldung light** (Duldung für Personen mit ungeklärter Identität) werde **abgeschafft**

— Klärung der Identität von Ausländern solle um die Möglichkeit, eine **Versicherung an Eides** statt abzugeben, erweitert und hierzu eine gesetzliche Regelung im Ausländerrecht geschaffen werden

— **Arbeitsverbote** für bereits in Deutschland Lebende würden abgeschafft

— **Familienzusammenführung** zu subsidiär Geschützen werde mit der zu Personen mit zuerkannter Flüchtlingseigenschaft (Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention) gleichgestellt

— Beim berechtigten **Elternnachzug** zu unbegleiteten Minderjährigen würden die minderjährigen Geschwister nicht (mehr) zurückgelassen. Zum/r **Ehepartner/in** nachziehende Personen sollten den erforderlichen Sprachnachweis auch erst nach ihrer Ankunft erbringen können.

1. Geltende Rechtslage

§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten, geduldeten Jugendlichen und heranwachsenden Ausländer*innen

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a Abs. 1**:

— bereits **14 Jahre**, aber noch nicht **21 Jahre** alt

— seit **4 Jahren** ununterbrochen erlaubter, geduldeter oder gestatteter Aufenthalt in D

— seit **4 Jahren** in der Regel erfolgreicher **Schulbesuch** oder Erwerb eines anerkannten **Schul-/ Berufsabschlusses**

— Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis **vor** dem 21. Geburtstag

— es ist gewährleistet, dass er/sie sich aufgrund der bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die **Lebensverhältnisse der BRD** einfügen kann

— Bekenntnis zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung**

1. Geltende Rechtslage

§ 25a AufenthG Aufenthaltsgewährung bei gut integrierten, geduldeten Jugendlichen und heranwachsenden Ausländer*innen

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis nach **§ 25a Abs. 2**:

— Minderjährige, die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25a Abs. 1 haben, können ihren Eltern und jüngeren Geschwistern ein **Aufenthaltsrecht** vermitteln

— Wohnsitz in einem **gemeinsamem** Haushalt

— keine Verzögerung der Abschiebung aufgrund **falscher Angaben**, Identitätstäuschung oder mangelnder Mitwirkung bei der Aufenthaltsbeendigung

— eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts durch **Erwerbstätigkeit**

— **keine Bestrafung** zu mehr als 50 Tagessätzen (bzw. zu mehr als 90 Tagessätzen bei ausländerrechtlichen Straftaten)

1. Geltende Rechtslage

§ 25b AufenthG Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration für geduldete Ausländer*innen

Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis **§ 25b Abs. 1**:

- ununterbrochen geduldeter, gestatteter oder erlaubter **Aufenthalt in D seit 8 Jahren** (oder seit 6 Jahren bei Zusammenleben mit einem minderjährigen ledigen Kind)
- **Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung** und Verfügen über Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse in D
- überwiegende **Sicherung des Lebensunterhalts** durch Erwerbstätigkeit (oder wenn bei Betrachtung der bisherigen Lebensverhältnisse die zukünftige Sicherung des Lebensunterhalts zu erwarten ist), wobei der Bezug von Wohngeld unschädlich ist *
- hinreichende mündliche **Deutschkenntnisse** (Niveau A2)
- Nachweis des **Schulbesuchs von Kindern** im schulpflichtigen Alter
- keine **Verhinderung oder Verzögerung** der Aufenthaltsbeendigung durch Falschangaben, Identitätstäuschung oder Nichterfüllung zumutbarer Mitwirkungspflichten bei der Aufenthaltsbeendigung
- kein Bestehen eines Ausweisungsinteresses aufgrund bestimmter **Straftaten**

*Bezug von Sozialleistungen erlaubt für: Studierende und Auszubildende; Familien mit minderjährigen Kindern, die vorübergehend auf ergänzende Sozialleistungen angewiesen sind; Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, denen eine Arbeitsaufnahme nicht zumutbar ist: Personen, die pflegebedürftige nahe Angehörige pflegen

1. Geltende Rechtslage

NRW-Erlass vom 19.03.2021 zu § 25b AufenthG

Anwendungshinweise für die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen des Ministeriums für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration

Bei Vorliegen *besonderer Integrationsleistungen* kann von der vollständigen Erfüllung der Aufenthaltsdauer (8 bzw. 6 Jahre) um Zeiträume von bis zu 2 Jahren abgesehen werden

— Besondere **berufliche Integration** (mind.1 Jahr kontinuierlich gute handwerkliche, technische oder andere berufliche Fertigkeiten im Rahmen der erlaubten beruflichen, gelernten Tätigkeit oder im Rahmen der erlaubten qualifizierten Berufsausbildung; überdurchschnittliche schulische und praktische Leistungen)

— Besonderes **soziales Engagement** (mind. 1 Jahr regelmäßig z.B. in den Bereichen Kirche, Hilfsangebote für Bedürftige, Hilfs- bzw. Integrationsangebote für Ausländer*innen, Freiwillige Feuerwehr, Sportvereine, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Elternvertretung in der Schule/Kita oder politisches Engagement etc.)

2. Beabsichtigte Änderungen

Kernpunkte der beabsichtigten Neuregelung laut Gesetzentwurf vom 06.07.2022

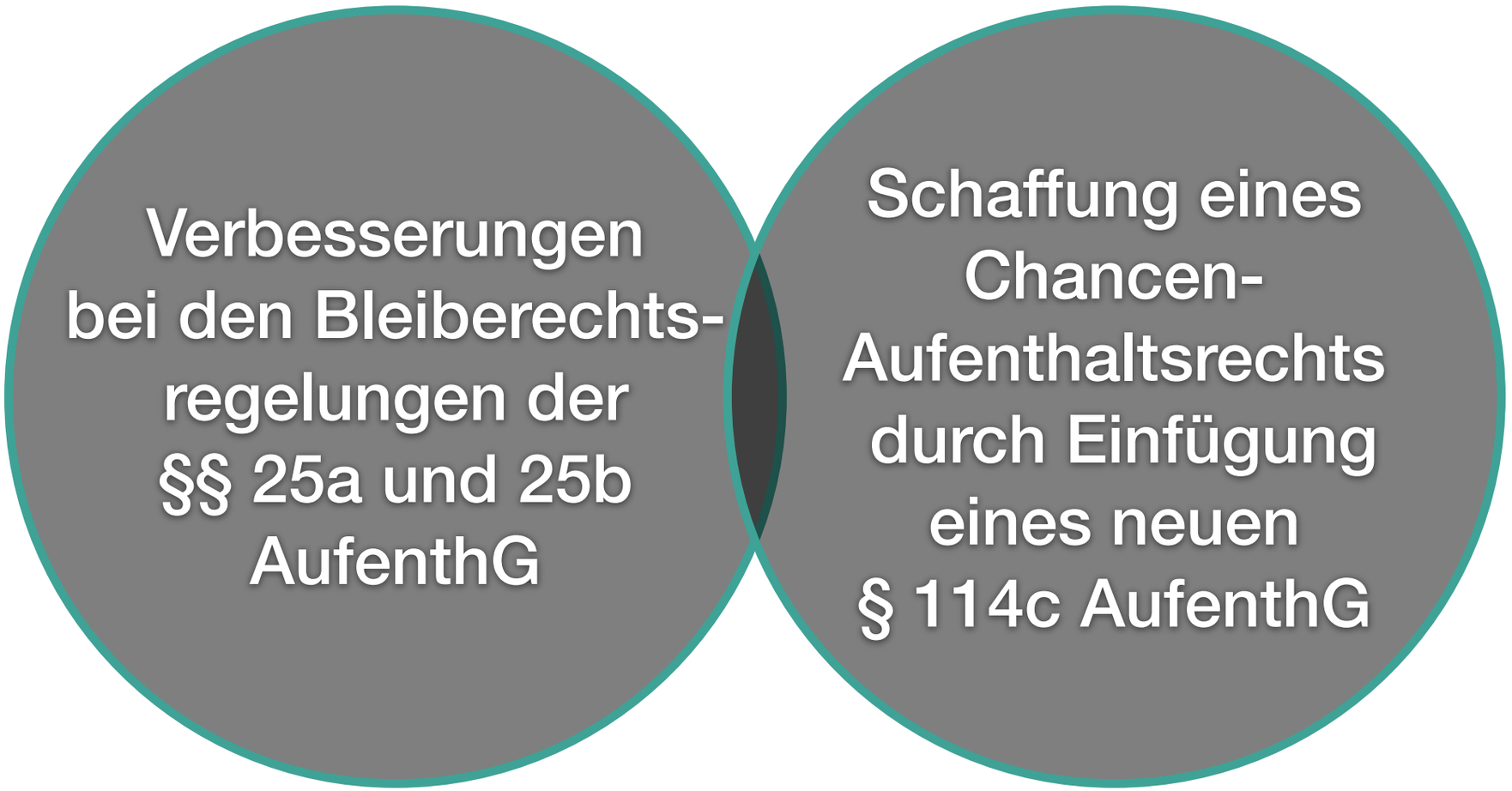

2. Beabsichtigte Änderungen

§ 25a AufenthG

— Verkürzung der **Aufenthaltsgewährung** bei gut integrierten Jugendlichen und Heranwachsenden von 4 auf **3 Jahre**

— Anhebung des **Höchstalters** für die Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis auf 1 Tag vor Vollendung des **27. Lebensjahres** (vorher 21.)

§ 25b AufenthG

— Verkürzung der **Mindestaufenthaltszeiten** von 8 auf **6 Jahre** (bei Personen *ohne* minderjährige Kinder im Haushalt)

— Verkürzung der **Mindestaufenthaltszeiten** von 6 auf **4 Jahre** (bei Personen *mit* minderjährigen Kindern im Haushalt)

§ 104c AufenthG
Chancen-Aufenthaltsrecht

Aufenthaltserlaubnisse erhält, wer

— sich am **01.01.2022** seit mind. **5 Jahren** ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen in D aufgehalten hat

— sich zur **freiheitlichen demokratischen Grundordnung** und zur Rechts- und Gesellschaftsordnung der BRD bekennt

— nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen **Straftat** verurteilt wurde

— die Abschiebung nicht aufgrund eigener **falscher Angaben** oder aufgrund einer Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit ausgesetzt ist

Die Aufenthaltserlaubnis wird für 1 Jahr erteilt und kann danach nur als Aufenthaltserlaubnis nach § 25b (und nicht auch nach § 25a!) verlängert werden!

3. Kritik

- Chancen-Aufenthaltsrecht des § 104c ist eine Stichtags-Regelung (ab 01.01.2022 seit mind. 5 Jahren Aufenthalt).
  Um auch zukünftig Ketten-Duldungen zu vermeiden, ist eine Entfristung der Regelung erforderlich!
- Erfüllung der Passpflicht als Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis
  schließt viele Personen aus, die unverschuldet keinen Pass besitzen!
- „Aufenthaltserlaubnis auf Probe“ läuft bereits nach einem Jahr aus.
  Wegen der derzeit wirtschaftlich unklaren Lage sollte das „Chancen-Aufenthaltsrecht“ zumindest verlängert werden!
- **Abschaffung der „Duldung light“ und sämtlicher Arbeitsverbote sowie Einführung der Identitätsklärung durch Versicherung an Eides sind *nicht,* wie angekündigt, erfolgt!**
- Restriktionen bei der Familienzusammenführung zu hier lebenden Schutzberechtigten **wurden nicht berücksichtigt -> Schlechterbehandlung der Familienangehörigen von subsidiär Geschützten**

4. Fazit

Von der Landesregierung NRW ist zu fordern, dass sie eine ähnliche Vorgriffsregelung trifft wie andere Bundesländer in ihren Erlassen, um sicherzustellen, dass die Ausländerbehörden nicht kurz vor Inkrafttreten des Gesetzes noch Personen abschieben, die aufgrund der geplanten Gesetzesänderung Anspruch auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen hätten.

Unabhängig davon sind die Ausländerbehörden gefordert, schon jetzt die humanitären Erwägungen, die der beabsichtigten gesetzlichen Regelung zugrunde liegen, zugunsten der durch die Neuregelung potenziell Begünstigten zu berücksichtigen.

Trotz erheblicher Mängel wird das neue Gesetz vielen,
die bisher keine Chance auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis
hatten, eine echte Aufenthaltsperspektive bieten.

Der Pass ist der edelste Teil von einem Menschen.

Er kommt auch nicht auf so einfache Weise zustand wie ein Mensch.

Ein Mensch kann überall zustandkommen, auf die leichtsinnigste Art und ohne gescheiten Grund, aber ein Pass niemals.

Dafür wird er auch anerkannt, wenn er gut ist, während ein Mensch noch so gut sein kann und doch nicht anerkannt wird.

Bertolt Brecht (1898-1956)